

Sondergebiet Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl offene Bauweise abweichende Bauweise Zahl der Vollgeschosse Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Flächen für Sport und Spielanlagen Wasserflächen Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Sportplatz / Golfplatz Hotel und Golffolgeeinrichtungen **ユーレー!ー** ____ Straßenbegrenzungslinien ____ Erdgasleitung geplant ____ Elektroleitung 20 KV Hauptabwasserleitung unterirdisch Leitungsrecht

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TeilC) 1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet nach § 10 (2) BauNVO Golfplatz mit Betriebsgebäuden Hotel und Golffolgeeinrichtungen, Clubanlage, Wohnen für Angestellte Tagungszentrum, Ferienwohnungem, Sport- und Freizeitbereich

2. Maß der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO Grundflächenzahl (GRZ) maximal 0,2 Geschoßflächenzahl (GFZ) maximal 0,4 Anzahl der Vollgeschosse maximal II und ausgebautes Dachgeschoß fü maximal IV und ausgebautes Untergeschoß fi die Ferienhäuser; das Hotel sowie maximal I und ausgebautes Untergeschoß für das Tennis-Clubhaus.

. Bauweise nach § 22 BauNVO

Es gilt offene Bauweise. Kettenhäuser als Hausgruppe sind nur bis 50 m Länge zulässig. Alle 50 m ist eine Unterbrechung von mindestens Für das Hotel wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

. Gebäudegestaltung

4.3 Dacheindeckung

4.1 Dachform und Dachneigung Geneigte Dächer von 20° - 60° sind zulässig, Flachdächer sind in Teilbereichen möglich.

4.2 Dachaufbauten Dachaufbauten sind zulässig, dürfen jedoch auf jeder Gebäudeseite nicht mehr als 2/3 der Gebäudelänge betragen.

Als Dacheindeckung sind schieferfarbene Dachmaterialien zulässig; nichtglänzende Metallflächen für Aufbauten und Attiken sind

4.4 Fassadengestaltung

Es werden helle Putzfassaden vorgeschrieben; konstruktive Hölzer, Holzverschalungen und Natursteinverkleidungen sind zulässig; Metall-Glas-Vorbauten können zugelassen werden.

5. Geh-, Fahr und Leitungsrechte

Die im Lageplan ausgewiesenen Flächen sind mit Leitungsrechten zugunsten der jeweiligen Träger und / oder der anliegenden Gemeinden zu belasten. Alle Anträge von Bauvorhaben im 60 m - Bereich von Bundesbahnanlagen werden der Bundesbahndirektion Saarbrücken, Regionalabteilung Kaiserslautern, vor Erteilung der Baugenehmigung zur Stellungnahme

6. Landespflegerische Festsetzung

6.1 Der landespflegerische Planungsbeitrag, aufgestellt vom Büro Punctum, Apolloniaweg 6, 53773 Hennef-Stein, vom März 1994, ist verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes "Golfplatz Annahof/ Niedersohren-Dill".

6.2 Innerhalb der als Sondergebiet "Golfnutzung" gewidmeten Fläche sind die im landespflegerischen Planungsbeitrag beschriebenen grünordnerischen und landespflegerischen Maßnahmen zur Kompensation des Eingrifftatbestandes gemäß § 17 des Landespflegegesetzes durchzuführen. Hierzu ist im Rahmen des noch zu stellenden Bauantrages eine landespflegerische Ausführungsplanung zu

6.3 Innerhalb des nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gekennzeichneten Flächen sind die beschriebenen landespflegerischen Maßnahmen auf der Grundlage einer landespflegerischen Ausführungsplanung zum noch zu stellenden Bauantrag durchzuführen.

6.4 Im Rahmen des noch zu stellenden Bauantrages sind die gesamten landespflegerischen Maßnahmen auf der Grundlage des landespflegerischen Planungsbeitrages darzustellen und zu beschreiben. Dies beinhaltet auch die Aufstellung eines Pflege- und Düngeplanes, in dem dargelegt wird, auf welchen Flächen (prozentualer Anteil) eine intensive und extensive Pflege erfolgt. Der Pflege- und Düngeplan ist für den Jahresverlauf aufzustellen.

6.5 Der wasserrechtliche Beitrag, aufgestellt vom Büro Beller Consult, Linnestraße 5, 79110 Freiburg, vom Juli 1993, ist verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes "Golfplatz Annahof/Niedersohren-Dill". Mit dem noch zu stellenden Bauantrag werden die parzellenscharfe Gewässerplanung sowie die Entnahme- und Einlaufbauwerke in den Grundbach erstellt .

7. Der Bau der Ferienhäuser und des Hotels ist abhängig von der Errichtung

Werden bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt, ist dies dem zu ständigen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Fundstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Die bei den Bodeneingriffen beteiligten Firmen sind darüber in Kenntnis zu setzen.

Erdmassenbilanzierung

Da mit umfangreichen Erd- und Modellierungsarbeiten zu rechnen ist, ist durch eine noch zu erstellende Ermassenbilanzierung im Rahmen eines Bauantrages die Wiederverwertung oder gegebenenfalls Verbringung des anfallenden Erdaushubes nachzuweisen.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466).

 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466).

des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58) sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die 4. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luft-

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung

14.05.1990 (BGBI. I S. 880). Landesbauordnung (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBI. S. 307), zuletzt ge-ändert durch Landesgesetz vom 05.10.1993 (GVBI. S. 481).

verunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Fassung vom

Landespflegegesetz (LPflG) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1991

7. Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1991 (GVBI. S. 124).

 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBI. S. 419), BS-2020-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.1993 (GVBI. S. 518).

ORTSGEMEINDE NIEDERSOHREN

Bebauungsplan "Golfplatz Annahof / Niedersohren-Dill"

VERFAHRENSVERMERKE

2. Verfahren

1. Aufstellungsbeschluß Der Ortsgemeinderat hat am 24.06.1991 gemäß § 2 Abs. 1 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 10.09.1992 öffentlich be-

Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde am 02.07.1992 vom Ortsgemeinderat gebilligt. Sodann wurde die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauCB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.09.1992 bis einschließlich 19. Oktober 1992. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 04.11.1993 beschlossen.

3. Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen, dem landespflegerischen Planungsbeitrag und dem wasserwirtschaftlichen Beitrag mit Begündung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 10.12.1993 bis einschließlich 12.01.1994 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 02.12.1993 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

4. Erneute öffentliche Auslegung

setzungen, dem landespflegerischen Planungsbeitrag und dem wasserwirtschaftlichen Beitrag mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 BauCB erneut für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 29.04.1994 bis einschließlich 30.05.1994 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 21.04.1994 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden

Der Bebauungsplan-Entwurf hat nach Änderung einschließlich der Textfest-



Satzungsbeschluß

Der Ortsgemeinderat hat am 10.06.1994 den Bebauungsplan gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland Pfalz vom 14.12.1973 und § 10 BauGB als Satzung

Bedenken wegen Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB

55469 Simmern, den 16. Sep. 1994 Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

werden nicht geltend gemacht.

7. Ausfertigung

Es wird bescheinigt, daß die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, daß die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates übereinstimmen und, daß die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.



8. Bekanntmachung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) durch Schreiben der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 16.2484 ist am 3.9.1394 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück), Marktplatz 5, Zimmer 61, 55481 Kirchberg, von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

ORTSGEMEINDE DIL

Bebauungsplan "Golfplatz Annahof / Niedersohren-Dill"

Der Ortsgemeinderat hat am 23.05.1992 gemäß § 2 Abs. 1 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 10.09.1992 öffentlich be-

Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde am 23.05.1992 vom Ortsgemeinderat ge-

§ 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß

§ 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.09.1992 bis einschließlich 19. Oktober 1992.

Der Bebauungsplan-Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen, dem

Zeit vom 10.12.1993 bis einschließlich 12.01.1994 zu jedermanns Einsicht

während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

landespflegerischen Planungsbeitrag und dem wasserwirtschaftlichen Beitrag

mit Begündung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat für die Dauer eines Monats in der

öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 02.12.1993

Der Bebauungsplan-Entwurf hat nach Änderung einschließlich der Textfest-

setzungen, dem landespflegerischen Planungsbeitrag und dem wasserwirt-

schaftlichen Beitrag mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 BauGB

30.05.1994 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Aus-

legung wurden am 21.04.1994 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß

Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden

Der Ortsgemeinderat hat am 10.06.1994 den Bebauungsplan gemäß § 24 der Gemeindeordnung Rheinland Pfalz vom 14.12.1973 und § 10 BauGB als Şatzung

Bedenken wegen Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB

Es wird bescheinigt, daß die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Plan-

aufstellungsverfahrens war, daß die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen

des Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates übereinstimmen

und, daß die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvor-

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) durch Schreiben der

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 16., 8, 1934 ist am 23., 1834 gemäß

bauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung

eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in

Kirchberg (Hunsrück), Marktplatz 5, Zimmer 61, 55481 Kirchberg, von jedermann

§ 12 BauCB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Be-

erneut für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 29.04.1994 bis einschließlich

mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß

billigt. Sodann wurde die Beteiligung der von der Planung berührten Träger

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluß

2. Verfahren

wurde am 04.11.1993 beschlossen.

3. Öffentliche Auslegung

Ortsbürgermeister

Satzungsbeschluß

6. Anzeige

Ausfertigung

8. Bekanntmachung

werden nicht geltend gemacht.

schriften eingehalten wurden.

Erneute öffentliche Auslegung

"GOLFPLATZ ANNAHOF / NIEDERSOHREN - DILL"

BEBAUUNGSPLAN

BERND RICHTER + RALPH SCHULTI RHEINSTRASSE 56564 NEUWIED TELEFAX (02631) 24002

HEINRICH RIDDERBUSCH GUTENBERGSTR. 23

53639 KUNIGSWINTER 21